

**Satzung der Universität zu Lübeck zur Durchführung der Auswahlverfahren
in den zulassungsbeschränkten Bachelor- und Masterstudiengängen**

vom 17. November 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 156)

geändert durch:

Satzung vom 1. Februar 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 6)

Satzung vom 30. Juni 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 43)

Satzung vom 24. Januar 2022 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 8)

§ 1

Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen

(1) Diese Satzung gilt für Auswahlverfahren gemäß § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nummer 3 und § 4 Absatz 7 HZG in den zulassungsbeschränkten Bachelor- und Masterstudiengängen an der Universität zu Lübeck.

(2) An den Auswahlverfahren nehmen alle Studienbewerberinnen und –bewerber teil, die sich form- und fristgerecht für einen Studienplatz in einem der zulassungsbeschränkten Bachelor- oder Masterstudiengänge an der Universität zu Lübeck beworben haben und die Zugangsvoraussetzungen gemäß der Studiengangsordnungen erfüllen.

Abschnitt I

**Vergabe von Studienplätzen in
zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen**

§ 2

Auswahl im Hochschulauswahlverfahren

Als Auswahlmaßstab für das Hochschulauswahlverfahren in Bachelorstudiengängen nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 HZG in Verbindung mit § 47 Absatz 3 HZVO wird gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a) HZG die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung herangezogen. Die Ermittlung der Durchschnittsnote und die Bildung der Rangfolge erfolgt nach Maßgabe von § 48 Absatz 1 HZVO in Verbindung mit Anlage 5 HZVO und § 48 Absätze 2 und 3 HZVO. Etwaige Bestimmungen in Rechtsverordnungen zu Verfahren und Methoden zur Herstellung einer annähernden länderübergreifenden Vergleichbarkeit der Abiturdurchschnittsnoten sind zu beachten.

Nichtamtliche Fassung, verbindlich ist allein der amtlich veröffentlichte Text

Satzungen und Änderungssatzungen sind amtlich veröffentlicht unter:

<https://www.uni-luebeck.de/universitaet/hochschulrecht/amtliche-bekanntmachungen.html>

Abschnitt II
Vergabe von Studienplätzen in
zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen

§ 3
Quotierung

Nach Bildung der Vorabquoten gemäß § 4 Absatz 7 Satz 2 HZG in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 2 und 3 HZG und § 57 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 47 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 2 und Absatz 4 und 5 HZVO werden die verbleibenden Studienplätze zu 10% nach Wartezeit (§ 4) und im Übrigen nach dem Ergebnis eines Hochschulauswahlverfahrens (§ 5) vergeben.

§ 4
Auswahl nach Wartezeit

(1) Die Rangfolge wird nach Maßgabe von § 4 Absatz 7 Satz 7 in Verbindung mit §§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 16 HZG durch die Zahl der Halbjahre bestimmt, die seit dem Tag der Erbringung der letzten Prüfungsleistung in dem für den Studiengang qualifizierenden vorangegangenen Abschluss verstrichen sind. Es zählen nur volle Halbjahre bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird. Halbjahre sind die Zeit vom 1. April bis zum 30. September (Sommersemester) und die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres (Wintersemester).

(2) Wird der Tag der Erbringung der letzten Prüfungsleistung in dem für den Studiengang qualifizierenden vorangegangenen Abschluss nicht nachgewiesen, wird keine Wartezeit berücksichtigt.

(3) Wer nachweist, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert zu sein, zu einem früheren Zeitpunkt die letzte Prüfungsleistung in dem für den Studiengang qualifizierenden vorangegangenen Abschluss abzulegen, wird auf Antrag bei der Ermittlung der Wartezeit mit dem früheren Zeitpunkt der Ablegung der letzten Prüfungsleistung berücksichtigt.

(4) Bei Ranggleichheit bei der Auswahl nach Wartezeit richtet sich die Rangfolge nach § 54 HZVO.

§ 5

Auswahl im Hochschulauswahlverfahren

(1) Als Auswahlmaßstab für das Hochschulauswahlverfahren in Masterstudiengängen nach § 4 Absatz 7 HZG in Verbindung mit § 57 Absatz 2 HZVO wird die Durchschnittsnote des für den Studiengang qualifizierenden vorangegangenen Abschlusses herangezogen. Im Masterstudiengang Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie führt der Nachweis eines erfolgreich absolvierten Moduls „Neuropsychologie – Störungslehre und Diagnostik“ in einem Umfang von 6 KP (ECTS nach dem European Credit Transfer System) zu einer Verbesserung der Durchschnittsnote um 0,2 Notenpunkte.

(2) Bei Rangleichheit findet § 6 Absatz 5 HZG entsprechende Anwendung.